



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom 06.02.2023 wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Die Beschwerde wird, soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14, Z 17 und Z 18 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2022, geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G als unzulässig zurückgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde vom 06.02.2023

Mit Schreiben vom 06.02.2023, bei der KommAustria am 08.02.2023 eingelangt, brachte A (in Folge: der Beschwerdeführer) unter Vorlage von Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: der Beschwerdegegner) wegen Verletzung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14, Z 17 und Z 18, § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G ein.

Der Beschwerdegegner habe am 30.12.2022 in mehreren Rundfunk- und Fernseh-Nachrichten berichtet, dass 20 Millionen COVID-Impfungen verabreicht und rund 1.600 Anträge zur Anerkennung eines Impfschadens eingebracht worden seien. Weiters sei berichtet worden, dass nur 50 davon finanziell abgegolten worden seien, die übrigen Anträge seien unberechtigt gewesen. Anträge nach dem Impfschadengesetz seien „niederschwellig“ und es gebe nur acht offene strittige Fälle. Die Impfnebenwirkungen, Herzmuskelentzündungen und Venenthrombosen würden gut behandelt werden können und bis auf 50 Fälle seien alle Impfdosen „komplikationslos“ verabreicht worden.

Diese Darstellung sei teils objektiv falsch, teils aus dem Zusammenhang gerissen und würde an Auslassungen und verzerrter Darstellung leiden. Festgehalten werde, dass die Sendungen nach der Ausstrahlung noch sieben Tage, daher bis 06.01.2023, in der ORF-Mediathek abrufbar gewesen seien, sodass die sechswöchige Beschwerdefrist nicht vor diesem Tag zu laufen begonnen habe.

Zur Frage der Bearbeitung des Impfschadengesetzes habe es im September 2022 eine parlamentarische Anfrage gegeben, welche am 21.11.2022 beantwortet worden sei. Daraus gehe hervor, dass im Jahr 2021 372 Anträge nach dem Impfschadengesetz die COVID-19-Impfstoffe betroffen hätten (demgegenüber 24 alle weiteren Impfstoffe betroffen hätten) und im Jahr 2022 bis zum 05.10.2022 bereits 1.211 Anträge nach dem Impfschadengesetz die COVID-19-Impfstoffe betroffen hätten. Dem würden 25 Anträge betreffend alle weiteren Impfstoffe gegenüberstehen. Das bedeute, dass 98 % aller gemeldeten Impfschäden COVID-Impfstoffe betroffen hätten. Zum 05.10.2022 seien zwei Anträge aus dem Jahr 2020, 272 aus dem Jahr 2021 und 1.207 aus dem Jahr 2022 noch offen gewesen. Davon hätten 256 offene Anträge aus dem Jahr 2021 und 1.183 offene Anträge aus dem Jahr 2022 die COVID-Impfstoffe betroffen.

Aus den in der Anfragebeantwortung von Bundesminister Rauch angegebenen Zahlen von 1.538 Anträgen nach dem Impfschadengesetz nach Corona-Impfungen per 05.10.2022 erscheine es zwar plausibel, dass Ende Dezember 2022 1.619 Anträge eingelangt gewesen wären. Nicht plausibel erscheine hingegen die Annahme, dass alle bis auf 50 Anträge unberechtigt gewesen seien: Wenn von 372 Anträgen aus dem Jahr 2021 im Oktober 2022 noch 256 Anträge offen gewesen seien (116 bearbeitet) – somit mehr als 2/3 der Anträge aus dem Jahr 2021 noch unbearbeitet gewesen seien – und im Jahr 2022 1.211 hinzugekommen seien, von denen am 05.10.2022 noch 1.183 offen gewesen seien (nur 28 bearbeitet), erscheine es vollkommen unmöglich, dass vom 05.10.2022 bis zum 30.12.2022 alle offenen Anträge bearbeitet worden seien. Vielmehr sei anzunehmen, dass eine Anzahl von über 1.500 am 30.12.2022 noch offen gewesen sei.

Es sei daher objektiv falsch, wenn der Beschwerdegegner in den „Ö3 Nachrichten“ um 06:00 Uhr vom 30.12.2022 berichte (Hervorhebung durch Beschwerdeführer):

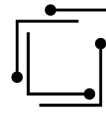
Moderation: *„Angebliche Schäden durch die Corona-Impfung waren ein Argument der Impfgegner. Die Statistik zeigt jetzt, dass in 0,08 Prozent, also nicht einmal 1 Promille, Anträge auf Impfschadenentschädigung gestellt wurden und selbst davon war der größte Teil unberechtigt und ist nicht bewilligt worden, berichtet Ö3-Reporterin Katja Arthofer.“*

Katja Arthofer: *„Bereits zum 20 millionsten Mal ist die Corona-Impfung in Österreich verabreicht worden. Dem stehen vergleichsweise wenige Anträge nach dem Impfschadengesetz gegenüber. Katharina Reich, Generaldirektorin für die öffentliche Gesundheit.“*

Dr. Katharina Reich: *„Wir haben 1.619 Anträge um es genau zu sagen erhalten, und bei 50 Fällen ist es zu einer Anerkennung des Impfschadens gekommen.“*

Moderation: *„Dass es so wenige nachgewiesene Impfschäden gibt, liege etwa daran, dass Anträge auch nach Selbstdiagnose ohne ärztlichen Befund gestellt wurden.“*

Weiters sei es objektiv falsch, dass die geringe Anzahl der nachgewiesenen Impfschäden an Selbstdiagnosen läge. Die Generaldirektorin für die öffentliche Gesundheit führe im Einspieler aus, dass der Grund für die geringe Anzahl der nachgewiesenen Impfschäden wohl daran liege, dass



Anträge nach Selbstdiagnose und ohne ärztlichen Befund gestellt worden seien. Damit habe sie jedoch lediglich dahingehend recht, dass im Zuge der Bearbeitung der Anträge oft zahlreiche Gutachten erforderlich seien, um eine Kausalitätswahrscheinlichkeit zwischen Injektion und gesundheitlicher Beeinträchtigung nachzuweisen. Diese Begründung könne jedoch lediglich erklären, warum so wenige Anträge bereits abschließend beurteilt und noch so viele offen seien. Da der Beschwerdegegner die wesentliche Information, warum es bislang nur 50 anerkannte Impfschäden gebe, nämlich da die überwiegende Anzahl der Anträge noch offen sei, weglasse, entstehe beim durchschnittlichen Zuhörer der eindeutige, aber falsche Eindruck, dass von den eingebrachten Anträgen nur 50 berechtigt seien. Dieser unzutreffende Eindruck werde noch dadurch verstärkt, dass man Dr. Katharina Reichs Erklärung aus dem Zusammenhang reiße und in einem falschen Kontext als Begründung für 1.550 unberechtigte Anträge heranziehe. Der Beschwerdegegner hätte recherchieren und objektiv faktenbezogen berichten müssen.

Im „Ö1 Morgenjournal“ vom 30.12.2022 sei nur die Aussage von Dr. Katharina Reich, dass es für die Anerkennung eines Antrags nach dem Impfschadengesetz ausreichen würde, die Wahrscheinlichkeit eines Impfschadens nachzuweisen und dass dies „niederschwellig“ sei, gesendet worden. Der Beschwerdegegner lasse diese Aussage so stehen, ohne etwa Betroffene oder deren Vertreter nach der Niederschwelligkeit zu befragen. Tatsächlich sei es so, dass Antragsteller zwar nicht die volle Kausalität nachweisen müssten, dass der Schaden durch die Impfung verursacht worden sei, dennoch sei nachzuweisen, dass es keine anderen Gründe für den entstandenen Schaden geben könne. Gerade bei Schäden wie Thrombosen oder Herzmuskelentzündungen, welche durchaus als Impfschäden bekannt seien, müsse ein Antragsteller im weiteren Verfahren nachweisen, dass diese Erkrankungen nicht aus anderen Gründen und nur zufällig im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung aufgetreten seien. Da diese Erkrankungen auch andere Gründe haben könnten, sei der Beweis, dass kein anderer Grund im konkreten Fall ursächlich gewesen sein könne, schwer möglich. Darüber hinaus sei zu beachten, dass nach dem Impfschadengesetz nur eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB oder eine solche mit Dauerfolgen entschädigt werden könne. Von dieser enormen Hürde sei in den gesamten Beiträgen nicht die Rede.

Im „Ö1 Morgenjournal“ vom 30.12.2022 sei zu hören gewesen (Hervorhebung durch den Beschwerdeführer):

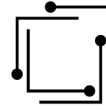
*Dr. Katharina Reich: „Wir haben 1.619 Anträge um es genau zu sagen erhalten und bei 50 Fällen ist es zu einer Anerkennung des Impfschadens gekommen.“*

*Moderation: „Nur 50 anerkannte Impfschäden bei rund 20 Millionen Impfungen — die oberste Gesundheitsbeamtin des Landes erklärt das unter anderem damit, dass die Anträge dafür oft rasch nach der Impfung gestellt worden sind.“*

*Dr. Katharina Reich: „Bringt der Patient schon Befunde mit oder hat der Patient sich so früh gemeldet dass er z.B. noch bei gar keinem Arzt war, dass er nur sozusagen aus Hörensagen, aus Familien, aus Freunden Informationen hat: ,Du, das ist ein Impfschaden, mach einen Antrag.“*

*Moderatorin: „Das Ganze sei sehr niederschwellig, betont Reich.“*

*Dr. Katharina Reich: „Weil, braucht keinen Beweis, sondern es reicht die Wahrscheinlichkeit. Da muss nicht schwarz auf weiß quasi der medizinische Schaden belegt sein, der eindeutig auf die*



*Impfung zurückzuführen ist, sondern es gibt ganz viele Fälle, da ist das eine so genannte Ausschlussdiagnose. Da bleibt einfach nichts mehr anderes übrig außer, dass es wahrscheinlich die Impfung war und selbst diese Fälle werden nach dem Impfschadengesetz zuerkannt.“*

*Moderation: „Strittige Fälle nach der Ablehnung eines Impfschadenantrags, also Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht, gibt es bisher genau 11. In drei Fällen erfolgten Abweisungen, acht sind noch offen.“*

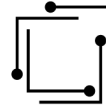
Im „Ö1 Morgenjournal“ vom 30.12.2022 werde erwähnt, dass acht strittige Fälle vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) offen seien. Die weitaus größere Anzahl an offenen Anträgen beim Sozialministeriumservice sei unerwähnt geblieben. Dadurch entstehe beim durchschnittlichen Zuhörer jedoch der falsche Eindruck, dass es von den rund 1.600 Anträgen nur acht offene strittige Fälle gebe.

In der „ZIB 17“ vom 30.12.2022 zitiere der Beschwerdegegner das Gesundheitsministerium, wonach die Impfnebenwirkungen Herzmuskelentzündungen und Venenthrombosen „Symptome“ seien und gut behandelt werden könnten. Tatsächlich handle es sich hierbei jedoch um schwere Erkrankungen und nicht um bloße Symptome. Die Behauptung, dass sich diese gut behandeln lassen würden, sei eine außergewöhnlich beschwichtigende Aussage, da Herzmuskelentzündungen häufig lebensverkürzend wirken würden und 80 % der Erkrankten zehn Jahre nach der Erkrankung nicht mehr am Leben seien. Der Gesundheitsminister sei kein Arzt, weswegen er eine qualifizierte Aussage über die Schwere von Nebenwirkungen gar nicht tätigen könne. Der Beschwerdegegner hätte diese Verlautbarung des Bundesministeriums durch eine Anfrage bei fachlich qualifizierten Menschen verifizieren und entsprechend ergänzen müssen.

In der Sendung „ZIB 17“ habe es weiter gelautet (Hervorhebung durch den Beschwerdeführer):

*Moderation: „50 nachgewiesene Impfschäden wurden seit Beginn der Corona-Impfungen finanziell abgegolten. Das bestätigt heute das Gesundheitsministerium. Vor genau 2 Jahren ist mit der Impfkampagne begonnen worden. 20 Millionen Dosen wurden seither in Österreich verabreicht. [...] Impfnebenwirkungen sind Herzmuskelentzündungen und Venenthrombosen. Beide Symptome können gut behandelt werden, so das Gesundheitsministerium. [...] Nachgewiesene Impf-Nebenwirkungen werden finanziell entschädigt. Von mehr als 1.600 Anträgen ist das in 50 Fällen geschehen.“*

Es sei eine objektive Falschdarstellung, dass alle 20 Millionen verabreichten Impfdosen bis auf 50 komplikationslos verlaufen seien. Wie bereits mehrfach dargelegt, sei die überwiegende Anzahl an Anträgen nach dem Impfschadengesetz noch offen. Aus einer geringen Anzahl bearbeiteter Anträge zu schließen, dass alle andere „kompliationslos“ gewesen seien, sei falsch. Außerdem würden bei weitem weniger Menschen einen Antrag nach dem Impfschadengesetz stellen, als Nebenwirkungsmeldungen beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) eingehen würden. Es sei daher von einer wesentlich höheren Dunkelziffer an Impfschäden auszugehen, welche von einer COVID-19 Impfung verursacht worden seien. Die potentielle Entschädigung nach dem Impfschadengesetz sei daher extrem gering und der Weg zum Nachweis aus Sicht der Betroffenen alles andere als niederschwellig, weswegen die meisten Menschen, die eine Nebenwirkung bei sich vermuten würden, einen Antrag nach dem Impfschadengesetz scheuen würden. Dem BASG seien mehr als 50.000 vermutete Nebenwirkungen gemeldet worden und es würden 305 Meldungen von Todesfällen in zeitlicher Nähe, also in einem wahrscheinlichen



Zusammenhang mit der Impfung, vorliegen, von denen 241 noch in Klärung seien. Weitere schwere Nebenwirkungen seien in Abklärung, von komplikationsloser Verabreichung könne daher keine Rede sein. In mittlerweile bekannt gewordenen Ärztechats, in denen sich auch der damals im Amt befindliche Ärztekammerchef zu Wort gemeldet habe, was für eine breite und hochrangige Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten spreche, sei das Thema Impfnebenwirkungen heruntergespielt worden, weshalb zu erwarten sei, dass bei den Meldungen nach dem Impfschadengesetz nicht nur bei Betroffenen, sondern auch bei der Ärzteschaft eine hohe Hemmschwelle vorhanden gewesen sei und nach wie vor bestehe.

In der Sendung „ZIB 1“ vom 30.12.2022 um 19:30 Uhr sei Folgendes berichtet worden (Hervorhebung durch den Beschwerdeführer):

*Moderation: „Jetzt liegen Zahlen des Gesundheitsministeriums über gesundheitliche Folgen ausgelöst durch die Impfung vor: So wurden seit damals etwa 1.600 Anträge zur Anerkennung eines Impfschadens eingebracht. In 50 Fällen wurde ein Schaden auch tatsächlich bestätigt und finanzielle Entschädigungen ausbezahlt. Diesen 50 Fällen gegenüber— und das zeigen die Größenverhältnisse ganz deutlich – steht die riesige Anzahl an Impfdosen, die in den beiden Jahren in Österreich komplikationslos verabreicht worden sind. Nämlich fast 20 Millionen Dosen.“*

Um über das Thema Impfschäden und -nebenwirkungen objektiv und den Verpflichtungen des ORF-G entsprechend berichten zu können, wären die vorhandenen Zahlen und die engen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Meldung nach dem Impfschadengesetz zu erwähnen sowie zumindest auch die Meldungen beim BASG samt einer Stellungnahme einer medizinisch objektiv fachkundigen Person vorzulegen gewesen.

Die erwähnten Fehlinformationen würden umso schwerer wiegen, da es sich um gesundheitsrelevante Themen handle und sich die meisten Menschen auf die vermeintlich sachlich korrekte Information des Beschwerdegegner verlassen würden. Die behauptete Komplikationslosigkeit der Corona-Impfung mit 50 anerkannten Fällen zu begründen, sei trotz Kenntnis der Tatsache, dass nur eine Meldung „von nach seriösen Schätzungen max. 10 % der Vorfälle erfolgt offiziell gemeldeten Impfnebenwirkungen in ‚USA VAERS‘ per 14.01.2023 (Hinweis auf: <http://impfnebenwirkungen.net/vaers/tabellen>) 1.481.396 gemeldete Verdachtsfälle von Nebenwirkungen, davon 513.783 ernste/schwerwiegende Nebenwirkungen und 33.425 Todesfälle, sowie in ‚EU EudraVigilance‘ per 14.01.2023 (<http://impfnebenwirkungen.net/ema/tabellen>) 2.148.979 gemeldete Verdachtsfälle von Nebenwirkungen, davon 866.281 ernste/schwerwiegende Nebenwirkungen und 27.049 Todesfälle“ als eklatante Falschinformation und eine von jeglicher Objektivität weit entfernte Impfpropaganda zu erachten.

Daher werde Beschwerde erhoben und der Antrag gestellt, gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen, dass durch den ausgeführten Sachverhalt Bestimmungen des ORF-G verletzt worden seien und gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G zu erkennen, dass der Beschwerdegegner die Feststellung der Verletzung online auf <http://www.orf.at/>, im „Ö1 Morgenjournal“, den „Ö3 Nachrichten“ um 6:00 Uhr und 7:00 Uhr, in der „ZIB 1“ und der „ZIB 2“ sowie der „ZIB 17“ veröffentliche und in all diesen Programmen zumindest erkläre, dass insbesondere die Darstellung, dass nur 50 von 1.619 Anträgen nach dem Impfschadengesetz berechtigt gewesen seien, die Antragstellung niederschwellig sei und alle sonstigen rund 20 Millionen Impfungen komplikationslos verlaufen wären, falsch sei und dem Objektivitätsgebot des Beschwerdegegners widerspräche, wobei vielmehr richtig sei, dass der Großteil der gestellten Anträge noch gar nicht entschieden sei, die Hürden zur Anerkennung eines

Schadens nach dem Impfschadengesetz insbesondere deshalb besonders hoch seien, weil nur schwere Körperverletzungen nach dem Strafrecht oder Dauerfolgen zu einem Anspruch führen würden, die Formulare kompliziert und die medizinischen Nachweise mit Sachverständigen zu erbringen seien sowie die Verfahrensdauer bis zu einer meist unbedeutend geringen Entschädigung (neben Behandlungskosten grundsätzlich einmalig EUR 883,56 ohne Dauerfolgen) unverhältnismäßig lange und aufwendig sei sowie letztlich, dass die Impfungen bei weitem nicht komplikationslos verlaufen seien, weil alleine bei der EMA Datenbank EudraVigilance per 14.01.2023 2.148.979 Verdachtsfälle von Impfnebenwirkungen, davon 866.281 schwere Schädigungen und 27.049 Todesfälle im Zusammenhang mit der Impfung gemeldet worden seien.

Beigelegt waren – nach Zählung des Beschwerdeführers – 909 Unterstützungserklärungen.

Infolge eines Mängelbehebungsauftrags der KommAustria vom 14.02.2023 reichte die anwaltliche Vertretung des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 28.02.2023 die Berufung auf die vom Beschwerdeführer erteilte Vollmacht, welche bereits im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde bestanden hat, nach.

Mit Schreiben vom 14.02.2023 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von drei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Zudem ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner um Übermittlung von Aufzeichnungen der inkriminierten Sendungen.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die GIS Gebühren Info Service GmbH um Überprüfung binnen drei Wochen, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. davon befreit sind oder mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 08.03.2023 übermittelte die KommAustria den Mängelbehebungsauftrag samt Vollmachtsbekanntgabe der anwaltlichen Vertretung des Beschwerdeführers dem Beschwerdegegner zur Kenntnis.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 07.03.2023**

Mit Schreiben vom 07.03.2023 übermittelte der Beschwerdegegner Aufzeichnungen der inkriminierten Sendungen, nahm zur Beschwerde Stellung und führte aus:

Im Rahmen der inkriminierten Berichterstattung sei über die Corona-Impfung berichtet worden. Es sei auf den Unterschied zwischen Impfreaktionen und Impfnebenwirkungen (Impfschäden) hingewiesen worden. Als Grundlage für die Beiträge hätten die zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Zahlen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) gedient. Es sei einzig über die vom BMSGPK herausgegebenen Zahlen berichtet worden, sowohl hinsichtlich der Zahl der Anträge als auch die der Zuerkennung eines Impfschadens. Die Frage, warum es nur 50 Zuerkennungen bei über 1.600 Anträgen gegeben hätte, sei der obersten Beamtin des Gesundheitsministeriums, Chief Medical Officer, Dr. Katharina Reich gestellt und ihre Aussagen in den Beiträgen gesendet worden. Alle Begründungen im Ö1 und Ö3-Beitrag würden von Dr. Katharina Reich stammen und seien keine Interpretationen der Beitragsgestalterin.

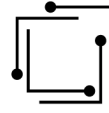
Die zentrale Argumentation der Beschwerde, dass nicht plausibel sei, dass alle bis auf 50 Anträge unberechtigt gewesen seien, zielt somit auf die Daten des BMSGPK ab, nicht aber auf den Beitrag. Im Ö1-Beitrag sei, um die Frage zusätzlich aus einem anderen Blickwinkel zu beleuchten, extra thematisiert worden, wie viele der Antragsablehnungen offiziell beeinsprucht worden seien. Hiervon seien es bis Ende Dezember genau elf gewesen, von denen drei abgewiesen worden und acht noch offen gewesen seien.

Auch den Beiträgen in der „ZIB 17“ und der „ZIB 1“ würden die zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Zahlen des BMSGPK zugrunde liegen. Besonderes Augenmerk sei auf die Differenzierung zwischen Impfreaktion und Impfnebenwirkung gelegt worden, da beides im öffentlichen Diskurs des Öfteren verwechselt worden sei. Eine Erklärung sei auch von Dr. Rudolf Schmitzberger, Impfexperte und Mitglied der Ärztekammer, im Originalton geliefert worden. Dieser habe auch den Unterschied bei den Impfnebenwirkungen der unterschiedlichen Impfstoffe erklärt. Bei der Darlegung der vom BMSGPK veröffentlichten Zahlen handle es sich in den besagten Beiträgen genau darum: eine Darlegung, keine Bewertung der Zahlen. Dass von den eingereichten Anträgen nur einem Teil stattgegeben worden sei, sei ein zu berichtendes Faktum, keine Bewertung. Darüber hinaus sei die in der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die Annahme plausibel sei, auf Ö1 auch noch in einem anschließend an den Beitrag gesendeten Live-Interview mit dem Leiter des Impfreferats der Ärztekammer Österreich thematisiert worden. Dieser halte die Zahl für plausibel und wurde zur weiteren Abklärung der Plausibilität gefragt, ob diese Zahlen mit den Zahlen anderer Impfschäden vergleichbar seien.

Rechtlich wurde in der Stellungnahme – nach Judikaturzitate und -hinweisen (VwGH 1.3.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS 2010, BVwG 04.07.2017, W 1752117445-1/3E, VfGH 10.12.2020, E 2281/2020-15, BVwG 05.10.2018, W1202102408-01/4E, VfGH 10.10.2020, E2281/2020; VfSlg 20.247/2020, BKS 16.10.2002, 611.911/013-BKS 2002) – ausgeführt, dass im inkriminierten Beitrag vom Beschwerdegegner die oberste Beamtin im BMSGPK interviewt worden sei. Diese sei eine österreichische Ärztin und seit Dezember 2020 Generaldirektorin für die Öffentliche Gesundheit und Leiterin der Sektion Öffentliche Gesundheit und Gesundheitssystem im BMSGPK. Davor sei sie viele Jahre auch in leitender Funktion als Ärztin in verschiedenen Krankenhäusern tätig gewesen. Sie sei daher nicht nur aufgrund ihrer Sachkunde im medizinischen Bereich als ausgebildete Ärztin, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass sie beinahe seit Anbeginn der Pandemie an oberster Stelle im Beamtenapparat des BMSGPK tätig und in führender Funktion im Rahmen der „Krisenbewältigung“ im Rahmen der Corona-Pandemie zuständig sei, die Expertin schlechthin, an die Fragen auch im Zusammenhang mit Zahlen und Fakten der Corona-Impfung gerichtet werden können. Sie sei aufgrund ihrer Verankerung im Bundesministerium nicht nur fachlich, sondern auch administrativ eine Expertin und könne als „seriöse Quelle“ im Rahmen der journalistischen Recherche bezeichnet werden. Es liege daher keine Verletzung des Objektivitätsgebots vor.

Der Beschwerdegegner stellte daher den Antrag, die vorliegende Beschwerde abzuweisen, in eventu zurückzuweisen (sollten nicht ausreichend Unterstützungserklärungen vorliegen).

Mit Schreiben vom 08.03.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdeführer die vorgelegten Aufzeichnungen der verfahrensgegenständlichen Sendungen sowie die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen.



### 1.3. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 21.03.2023

Mit Schreiben vom 21.03.2023 replizierte der Beschwerdeführer auf die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 07.03.2023. Darin wurde ausgeführt, dass sich aus den §§ 4 und 10 ORF-G umfangreiche Verpflichtungen hinsichtlich der Programmgestaltung durch den Beschwerdegegner ergeben würden.

Zur Stellungnahme des Beschwerdegegners sei zunächst festzuhalten, dass diese nur auf einen der mehreren beobachteten Objektivitätsmängel Bezug nehme.

In der Beschwerde vom 06.02.2023 seien zusammengefasst folgende Beschwerdepunkte vorgebracht und ausführlich begründet worden:

1. Objektiv falsche Darstellung, der größte Teil der Anträge sei unberechtigt gewesen
2. Objektiv falscher Grund, die geringe Anzahl der nachgewiesenen Impfschäden läge an Selbstdiagnosen
3. Mangelnde Objektivität betreffend Niederschwelligkeit der Anträge
4. Verzerrete und unrichtige Darstellung der offenen Verfahren
5. Mangelnde Objektivität durch Verharmlosung von Impfschäden
6. Objektiv falsche Darstellung, alle 20 Millionen Impfdosen bis auf 50 seien komplikationslos gewesen

Der Beschwerdegegner begründe in seiner Stellungnahme zum Beschwerdepunkt „*objektiv falscher Grund, die geringe Anzahl der nachgewiesenen Impfschäden läge an Selbstdiagnosen*“ damit, dass er einzig über die Zahlen des BMSGPK berichtet habe.

Wortwörtlich sei jedoch in den „Ö3-Nachrichten“ um 06:00 Uhr ausgeführt worden (Hervorhebung durch den Beschwerdeführer): „*Die Statistik zeigt jetzt, dass in 0,08 Prozent, also nicht einmal 1 Promille, Anträge auf Impfschädenentschädigung gestellt wurden und selbst davon war der größte Teil unberechtigt und ist nicht bewilligt worden, berichtet Ö3-Reporterin Katja Arthofer.*“. Abgesehen davon, dass der Beschwerdegegner eine falsche Prozentrechnung vorgenommen habe (1.619 Anträge auf 20 Millionen Impfungen seien 0,008 Prozent oder 0,08 Promille), sei es falsch zu berichten, alle anderen Impfung als jene, die bis zum Zeitpunkt der Sendung in positiv beschiedenen Anträgen nach dem Impfschadengesetz gemündet wären, seien komplikationslos gewesen.

Einerseits stelle nur ein Bruchteil von Betroffenen Anträge nach dem Impfschadengesetz – hierzu sei der Bericht des deutschen Paul-Ehrlich-Instituts vom 07.09.2022 zu vergleichen, worin es laute: „*Die Melderate von Verdachtsfällen betrug für alle Impfstoffe zusammen [...] für Verdachtsfälle schwerwiegender Nebenwirkungen und Impfkomplicationen 0,3 Meldungen pro 1.000 Impfdosen.*“ (Aussparung im Zitat vom Beschwerdeführer vorgenommen). Für Österreich gebe es Berichte des BASG, die im Jahr 2021 71.304 und im Jahr 2022 110.473 Meldungen von Nebenwirkungen von „*COVID Vaccine*“ anführen würden. Auf 20 Millionen Impfungen seien über 180.000 Meldungen von Nebenwirkungen erfolgt. Somit seien für rund 0,9 Prozent der Impfungen Nebenwirkungsmeldungen beim BASG erstattet worden, wobei rund 130.000 Meldungen wegen einer COVID-Erkrankung trotz Impfung erfolgt seien (Impfversagen). Das BASG führe in seinem Bericht vom 04.01.2023 für die Zeit von Beginn der Impfungen bis zum 31.12.2022 über 50.000 Nebenwirkungsmeldungen (also ohne die rund 130.000 Impfversagen), davon rund 250 bislang ungeklärte Todesfälle in zeitlicher Nähe zur Impfung, an. Andererseits sei der weitaus



überwiegende Teil der 1.619 Anträge zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Berichts noch nicht fertig bearbeitet gewesen, weswegen es falsch sei, diese noch in Bearbeitung befindlichen Anträge als abgewiesen darzustellen.

Schließlich gehe es auch nicht darum, was der Journalist gemeint habe, sondern (unter Hinweis auf die Entscheidung 18 Bs 247/22p) darum, was ein durchschnittlich intelligenter und durchschnittlich gebildeter Rezipient verstehe. Es müsse daher im Mittelpunkt stehen, was ein Durchschnittsbürger bei dem Sendungsausschnitt sehen und hören könne. Durch das „Staubkorn vs. Sonne“ Bilddiagramm in der Sendung „ZIB 1“ vom 30.12.2022 sei verdeutlicht worden, dass die Impfung sicher sei, was auch auf der Tonspur zu hören gewesen sei. Es sei daher unerheblich, was lange vorher oder nachher zu hören gewesen sei. Insbesondere müsse auch die Kraft der Bildwirkung und die Dauer der Einblendung berücksichtigt werden. Sofern später eine Relativierung erfolgt sei (was bestritten werde), so hätte diese eine viel geringere Wirkung.

Sofern der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme ausführe, dass die zentrale Argumentation der Beschwerde auf die Daten des BMSGPK und nicht auf den Beitrag abziele, sei dem entgegenzuhalten, dass möglicherweise den Redakteuren der Bedeutungsgehalt der Ausführungen von Dr. Katharina Reich nicht verständlich gewesen sei. Der Beschwerdegegner habe ohne Prüfung die von Dr. Katharina Reich berichteten positiv bearbeiteten Anträge in Bezug zur Gesamtheit aller Anträge nach dem Impfschadengesetz gesetzt, ohne zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Berichts noch ca. 1.500 von 1.619 Anträgen offen gewesen seien.

Es könne keine ausreichende journalistische Befassung mit einem Thema sein, Stimmen der Regierung ohne sinnstiftende Nachfragen und ohne Prüfung zu zitieren, immerhin habe der Beschwerdegegner den öffentlich-rechtlichen Auftrag, zu informieren und kein bloßes „Verlautbarungsorgan der Bundesregierung“ zu sein. Umso schlimmer sei es, wenn die einzige Person, von der Daten bezogen werden, dann noch falsch verstanden würde. Dr. Katharina Reich sei zwar die zuständige Beamtin, als solche aber auch weisungsgebunden. Wie aus einer parlamentarischen Anfrage hervorgehe, seien die Medienauftritte von Dr. Katharina Reich gemeinsam mit dem Ministerium koordiniert. Da sich diese Regierung für die mittlerweile gescheiterte Impfpflicht verantwortlich zeichne, könne nicht von einer Objektivität ausgegangen werden.

Ungeachtet der fachlichen Qualifikation von Dr. Katharina Reich sei festzuhalten, dass der Beschwerdegegner das Objektivitätsgebot niemals erfüllen könne, wenn nur eine Person befragt werde. Daher hätten auch von der Regierung unabhängige Experten befragt werden müssen. Es könne auch bei der „obersten Beamtin im Gesundheitsministerium“ nicht von einer Unfehlbarkeit ausgegangen werden. So habe sich Dr. Katharina Reich zum Beispiel bei der Anwendung von Masken in Schulen geirrt. Auch die im Juni 2022 getätigte Aussage von Dr. Katharina Reich, man müsse mit bis zu 70.000 Corona-Neuinfektionen pro Tag rechnen, habe sich als falsch herausgestellt und sei im Lichte der „Lockdownfiles“ wohl zukünftig noch einer Überprüfung zu unterziehen.

In seiner Stellungnahme zitiere der Beschwerdegegner aus einem Live-Interview den Journalisten mit: *„20 Millionen Impfungen, die Anträge liegen im Promille-Bereich, nämlich genau 1.619.“*. Abgesehen von der dargelegten Rechenschwäche des Beschwerdegegners, irre sich der Interviewte Dr. Rudolf Schmitzberger, wenn er die österreichischen Zahlen mit jenen des Paul-Ehrlich-Instituts vergleiche und dabei missverstehe, eine von 5.000 Meldungen sei schwer. Vielmehr komme es pro 3.333 Impfdosen zu einer Meldung von schwerwiegenden Nebenwirkungen („0,3 Meldungen pro

1.000 Impfdosen“ oder 0,9 Meldungen pro 1.000 dreifach Geimpften laut den Zahlen des Paul-Ehrlich-Instituts). Ebenso täusche sich Dr. Rudolf Schmitzberger, wenn er gefragt werde, ob man die Schadensmeldungen von COVID-Impfstoffen mit jenen anderer Impfungen vergleichen könne, und er dies bejahe. Wie aus der Meldestatistik des BASG hervorgehe, sei es seit der Einführung der COVID-Impfungen zu einer Explosion von Nebenwirkungsmeldungen gekommen. Wie bereits ausgeführt, handle es sich bei drei Viertel der Meldungen um Impfversagen, jedoch übersteige auch die Anzahl der anderen Nebenwirkungen in der Höhe von über 50.000 Meldungen alles bisher Dagewesene.

Wie Dr. Rudolf Schmitzberger dennoch zu dem Schluss komme, Kinder sollten geimpft werden, lasse sich nicht nachvollziehen, zumal Kinder statistisch überhaupt nicht von COVID betroffen seien. Die Impfstoffe für die Grundimmunisierung würden noch das Spike-Protein des bereits seit langem nicht mehr existierend „original Wuhan-Virus“ codieren, auch die bereits adaptierten Booster seien im Hinblick auf neue Varianten bereits veraltet. Auch die bereits rund 130.000 gemeldeten Impfversagen würden die Vehemenz, mit der Dr. Rudolf Schmitzberger die Kinderimpfung vertreten habe, umso unverständlicher machen. Daher hätte der Beschwerdegegner auch andere Experten heranziehen müssen.

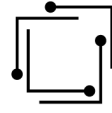
Der Beschwerdegegner habe die Beschwerde offenkundig nicht vollständig gelesen bzw. nicht verstanden, da argumentiert werde, Dr. Rudolf Schmitzberger gefragt zu haben, ob ihm die Anzahl der Anträge nach dem Impfschadengesetz „plausibel“ erscheine. Abgesehen davon, dass diesem nicht auffalle, dass sich die Journalistin um eine Zehnerpotenz irre und die Zahlen des Paul-Ehrlich-Instituts falsch wiedergebe, gehe der Beschwerdegegner offenkundig davon aus, dass die Beschwerde die Plausibilität der 1.619 gestellten Anträge in Frage stelle. Was jedoch tatsächlich in Frage gestellt werde, sei die Behauptung des Beschwerdegegners, dass alle bis auf 50 Anträge unberechtigt gewesen wären. Wie bereits ausgeführt, müssten Ende Dezember 2022 noch rund 1.500 Anträge offen gewesen sein. Damit sei es eine falsche Darstellung durch den Beschwerdegegner gewesen, alle bis auf 50 Anträge seien komplikationslos gewesen. Wenn der Beschwerdegegner den Sachverhalt nicht einmal mit Quelle (Anzahl der offenen Anträge) und Erklärung verstehe, sei fraglich, inwieweit der Beschwerdegegner seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag überhaupt nachkommen könne.

#### **1.4. Überprüfung der Unterstützungserklärungen**

Mit Schreiben vom 13.03.2023 informierte die GIS Gebühren Info Service GmbH die KommAustria darüber, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichten bzw. von der Entrichtung befreit sind oder mit einer solchen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 24.03.2023 wurde dem Beschwerdeführer das Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 13.03.2023 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria das Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 13.03.2023 sowie die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 21.03.2023 dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen. Darüber hinaus forderte die KommAustria den Beschwerdegegner auf, binnen derselben Frist die Datengrundlagen und Rechercheergebnisse, aufgrund derer die verfahrensgegenständlichen Beiträge gestaltet wurden, offenzulegen und zu übermitteln.



## **1.5. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 29.03.2023**

Mit Schreiben vom 29.03.2023 übermittelte der Beschwerdegegner die angeforderten Rechercheunterlagen. Dabei führte der Beschwerdegegner aus, dass er ergänzend zu den ihm vorliegenden Unterlagen zur bisherigen Berichterstattung zum Thema Corona-Impfung bzw. Impfschäden und Impfnebenwirkungen jene Unterlagen übermittle, die konkret für die inkriminierten Sendungen vorgelegen seien. Es sei dies die Presseunterlage des Gesundheitsministeriums („Bereits 20 Millionen Corona Schutzimpfungen verabreicht“), die APA-Press-Aussendung APA0156 5 CI 0210 II „Corona - 50 Impfschäden in Österreich anerkannt“ vom 30.12.2022 und der Bericht des Bundesamtes für Sicherheit und Gesundheitswesens (BASG) „Bericht über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19 für den Berichtszeitraum 27.12.2020 – 30.11.2022“.

Weiters seien für die Berichte auch Dr. Katharina Reich, seit Dezember 2020 Generaldirektorin für die Öffentliche Gesundheit und Leiterin der neu geschaffenen Sektion Öffentliche Gesundheit und Gesundheitssystem im österreichischen BMSGPK und Dr. Rudolf Schmitzberger, Leiter des Impferferats der Ärztekammer Österreich, interviewt worden.

Der Beschwerdegegner halte die Anträge aufrecht, die vorliegende Beschwerde abzuweisen, in eventu zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 31.03.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Aufforderung zur Stellungnahme vom 24.03.2023 sowie die darauf ergangene Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 29.03.2023 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen drei Wochen.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

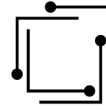
## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und dessen Unterstützern**

Der Beschwerdeführer entrichtet die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen.

Von den vorgelegten 901 Unterschriften war in 59 Fällen keine Zuordnung möglich. Von den verbleibenden 842 Unterschriften sind 463 von Personen geleistet worden, die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen entrichten. 21 Unterschriften sind von Personen geleistet worden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren befreit sind. Drei Fälle sind Meldungen auf Firmen zuzuordnen, die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehen entrichten. 63 Unterschriften sind von Personen geleistet worden, die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen entrichten, ein Fall betrifft eine Meldung auf eine Firma, die Rundfunkgebühren für Radioempfangsanlagen entrichtet. 311 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keine Rundfunkgebühren entrichten, aber wahrscheinlich mit einer die Rundfunkgebühren entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt wohnen.



## 2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

## 2.3. Beschwerdegegenständliche Sendungen

### 2.3.1. „Ö1 Morgenjournal“ am 30.12.2022 um 07:00 Uhr

Die maßgeblichen Teile des „Ö1 Morgenjournals“, ausgestrahlt um 07:00 Uhr, lauteten wie folgt:

Ab ca. 07:00:45 Uhr:

Moderatorin: *„Rund 1.600 Anträge wegen Impfschäden bei 20 Millionen Corona-Impfungen in Österreich. Diese Zahlen hat das Gesundheitsministerium veröffentlicht. Gast im Morgenjournal ist dazu Rudolf Schmitzberger vom Leiter des Impferferats der Ärztekammer.“*

[...]

Ab ca. 07:09:50 Uhr:

Moderatorin: *„Zumindest in Deutschland und Österreich ist die Coronapandemie vorbei, das haben diese Woche Virologen und Epidemiolog:innen festgestellt. Dass das Thema deshalb auch bei uns nicht verschwinden wird, zeigt unser nächster Beitrag, bei dem es um aktuelle Zahlen aus dem Gesundheitsministerium zum Thema Impfschäden geht. Nach gerade einmal 0,08 % aller Corona-Impfungen in Österreich ist ein Antrag auf Impfschadenentschädigung gestellt worden. Von diesen rund 1.600 Anträgen ist nur ein ganz kleiner Teil bewilligt worden, das heißt der Impfschaden wurde als solcher anerkannt. Katja Arthofer mit den Einzelheiten.“*

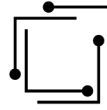
Katja Arthofer: *„Bereits zum 20 Millionsten Mal ist die Corona-Impfung in Österreich verabreicht worden und auch wenn die Impfung im Zulassungsverfahren intensiv und penibel geprüft wurde, so die Generaldirektorin für die öffentliche Gesundheit, Katharina Reich, können auch nach der Corona-Impfung Situationen auftreten, die über normale Impfreaktionen wie leichtes Fieber hinausgehen, also echte Impfschäden.“*

Dr. Katharina Reich: *„Und dafür gibt es ein Impfschadengesetz, das Menschen ermöglicht, da einen Schaden geltend zu machen. Und wenn wir uns jetzt die Zahlen anschauen, haben wir 20 Millionen Corona-Schutzimpfungen ab der Verfügbarkeit der Impfungen verabreicht und der Antrag der Impfschäden befindet sich im Promille Bereich.“*

Katja Arthofer: *„Die Menschen beschreiben in ihren Anträgen etwa Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Schwindel, aber auch Thrombosen, Herzmuskelentzündungen oder chronische Müdigkeit.“*

Dr. Katharina Reich: *„Wir haben 1.619 Anträge, um es genau zu sagen, erhalten und bei 50 Fällen ist es zu einer Anerkennung des Impfschadens gekommen.“*

Katja Arthofer: *„Von den 50 Fällen haben 38 eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 2.000 Euro bekommen, zwölf Personen eine monatliche Rente von etwa 700 Euro.“*



Dr. Katharina Reich: „Das sind zum Beispiel Patienten, die auf Grund einer Herzmuskelentzündung bei einem vorbestehenden Herzschaden auch dann eine dauerhafte Leistungseinschränkung hier haben. Oder es sind Patienten, die auf Grund einer Thrombose zum Beispiel einen Nervenschaden, eine Gehbeeinträchtigung erlitten haben.“

Katja Arthofer: „Nur 50 anerkannte Impfschäden bei rund 20 Millionen Impfungen – die oberste Gesundheitsbeamtin des Landes erklärt das unter anderem damit, dass die Anträge dafür oft rasch nach der Impfung gestellt worden sind.“

Dr. Katharina Reich: „Bringt der Patient schon Befunde mit oder hat der Patient sich so früh gemeldet, dass er zum Beispiel noch bei gar keinem Arzt war, dass er nur sozusagen aus Hörensagen aus Familie und aus Freunden Informationen hat: ‚Du, das ist ein Impfschaden, mach einen Antrag.‘ Und dann muss er noch zu einem Arzt gehen. Da gibt’s einen klaren Raster, der für Ärzte auszufüllen ist, welche Symptome sind da und dann gibt medizinische Sachverständige und diese medizinischen Sachverständigen, wie bei jedem anderen Verfahren auch, beurteilen dann, ist das schon ausreichend oder müssen eventuell Befunde nachgereicht werden.“

Katja Arthofer: „Das Ganze sei sehr niederschwellig, betont Reich.“

Dr. Katharina Reich: „Weil es braucht keinen Beweis, sondern es reicht die Wahrscheinlichkeit, da muss nicht schwarz auf weiß quasi der medizinische Schaden belegt sein, der eindeutig auf die Impfung zurückzuführen ist, sondern es gibt ganz viele Fälle, da ist das eine sogenannte Ausschlussdiagnose, da bleibt einfach nichts mehr anderes übrig, außer dass es wahrscheinlich die Impfung war. Und selbst diese Fälle werden nach dem Impfschadengesetz zuerkannt.“

Katja Arthofer: „Strittige Fälle nach der Ablehnung eines Impfschadenantrags, also Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht gibt es bisher genau elf. In drei Fällen erfolgten Abweisungen, acht sind noch offen.“

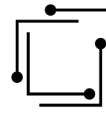
Moderatorin: „Ich begrüße jetzt den Leiter des Impferferats der Ärztekammer, Rudolf Schmitzberger. Schönen guten Morgen.“

Dr. Rudolf Schmitzberger: „Ja, schönen Guten Morgen. Danke für die Einladung.“

Moderatorin: „Herr Dr. Schmitzberger, einmal zur Begriffsklärung: Wann spricht man von einem Impfschaden im Unterschied zu einer Impfreaktion?“

Dr. Rudolf Schmitzberger: „Das ist, glaub ich, ganz wichtig, denn es gibt mehrere unterschiedliche Begrifflichkeiten, die vielfach vermischt werden. Ich vergleiche sie immer mit dem Unterschied zwischen grippalem Infekt und der echten Grippe. So wie viele nicht zwischen grippalem Infekt und Grippe unterscheiden können, gibt es auch hier große Unsicherheiten. Prinzipiell ist zu unterscheiden zwischen Impfreaktionen und ‚unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAV)‘ oder auch in der englischen Nomenklatur ‚AEFI – adverse events following immunization‘ bezeichnet und ...“

Moderatorin: „Das ist das, wenn wir von einem Impfschaden sprechen würden. Also diese Arzneimittelunverträglichkeit oder Reaktion?“



Dr. Rudolf Schmitzberger: „Na, der Impfschaden ist definitiv noch extra dann hervorgehoben, aber wichtig ist, dass man differenziert eben zwischen Impfreaktion, das wurde ja im vorhergehenden Beitrag auch schon analysiert, also harmlose Beschwerden, die im Rahmen von der Immunantwort auf eine Impfung prinzipiell und naturgemäß auftreten.“

Moderatorin: „Ja, aber Herr Doktor, wann spricht man dann von einem Impfschaden? Damit wir das jetzt einmal gehört haben.“

Dr. Rudolf Schmitzberger: „Des ist also so, dass es unter Impfschaden so, das ist also eben eine nicht vorauszusehende Reaktion auf die Impfung ist, also nicht eine normale Impfreaktion wie also eine lokale Schwellung oder Fieber und so weiter. Also eine schwerwiegende Impfnebenwirkung.“

Moderatorin: „Alles klar. 20 Millionen Impfungen, die Anträge liegen im Promillebereich, nämlich genau 1.619. Erscheinen ihnen diese Zahlen plausibel?“

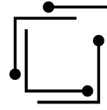
Dr. Rudolf Schmitzberger: „Ja, die scheinen mir plausibel, weil wenn man nämlich in unser Nachbarland blickt, haben wir ähnliche Zahlen, auch ähnliche Meldezahlen. In Deutschland prüft das Paul-Ehrlich-Institut genau und analysiert mit deutscher Gründlichkeit die Melderaten und – ich zitiere – die Melderaten für schwerwiegende unerwünschte Wirkungen liegen hier auch im Promillebereich: 0,02 Prozent. Das heißt also, nur eine von 5.000 Meldungen ist schwerwiegend und das ist, aber glaube ich auch, ganz, ganz wichtig, dass man das also relativiert.“

Moderatorin: „War es anzunehmen, dass es eventuell mehr sein würden, weil ja das Thema Covid-Impfung ja so emotional und kontrovers diskutiert wurde? Weil die Menschen nach der Impfung ja auch viel genauer in sich hineingehört haben, ob man jetzt darauf reagiert oder nicht.“

Dr. Rudolf Schmitzberger: „Sie haben Recht, es merkt man auch in der Analyse der Meldungen, bei den unterschiedlichen Impfstoffen ist auch unterschiedlich höhere Melderaten vorhanden. Wenn man zum Beispiel den Impfstoff von AstraZeneca hernimmt, der hat ja eine wesentlich höhere Melderate als die Impfstoffe von BioNTech, Pfizer oder Moderna. Was vermutlich einerseits darauf zurückzuführen ist, dass hier insbesondere jüngere Menschen geimpft worden sind, die per se zu stärkeren Impfreaktionen neigen, aber – und das ist jetzt anschließend an Ihre Frage – auch die mediale Berichterstattung im Frühjahr und Sommer 2021 sehr stark war und das natürlich auch dann die Meldehäufigkeit stärker war.“

Moderatorin: „Lassen sich die Zahlen der Impfschadenmeldungen bei Covid jetzt vergleichen mit Schadensmeldungen nach anderen Impfungen, ich denke jetzt an FSME, Grippe, Hepatitis – wogegen man sich halt so impfen lassen kann?“

Dr. Rudolf Schmitzberger: „Ja, das kann man schon sagen, nämlich, ich zitiere jetzt aus dem österreichischen Impfplan, zwischen 2011 und 2020 wurden im kostenfreien Kinderimpfstoffprogramm 8,5 Millionen Impfungen abgegeben. Und dann wird also dann aufgelistet, wie viel Impfschäden anerkannt wurden: Im gleichen Zeitraum wurden elf Impfschäden anerkannt. Wobei diese teilweise auch von vor 2010 verabreichte Impfungen zurückzuführen sind, sondern das ist also genau wie im Beitrag berichtet wurde, also kein zeitlicher Zusammenhang, das heißt, es wird jetzt auch im Nachhinein noch sehr genau überprüft und es können also auch hier noch Impfschäden gemeldet werden. Das ist, glaub ich, auch eine ganz wichtige Sache.“



Moderatorin: „Ja, wir müssen schön langsam zum Schluss kommen. Ich möchte von Ihnen aber gerne noch wissen, Menschen sprechen von chronischer Müdigkeit, Kopfschmerzen oder aber auch Thrombosen und Herzmuskelentzündungen, das ist doch eine gewisse Bandbreite. Vor der Covid-Impfung muss man einen Fragebogen zum Gesundheitszustand ausfüllen, es ist auch eine ärztliche Beratung vorgesehen. Ist diese Information im Zuge der Impfung ausreichend, nämlich, dass die Menschen dann wissen, das handelt sich jetzt, das ist eine normale Impfreaktion und das geht jetzt darüber hinaus. Müsste man hier noch nachschärfen?“

Dr. Rudolf Schmitzberger: „Ich glaube, dass hier sehr sorgfältig gearbeitet wird und wurde, weil man hat sofort reagiert, wie man eben bemerkt hat, dass Signale auftreten, dass bei jungen Männern Herzmuskelentzündungen auftreten können bzw. andere bei den anderen Impfstoffen die Probleme mit der Thrombose, also hier wurde sehr sorgfältig und rasch agiert, und ich glaube, dass sich also der Impfling auf jeden Fall darauf verlassen kann. Und ich möchte jetzt sozusagen noch ein positives Schlusswort da zu der Problematik anführen, weil wir wissen nach all den Milliarden Impfungen, die verabreicht worden sind, dass Impfung immer eine Risikoreduktion darstellt und nach wie vor wissen wir, dass auch wenn die Pandemie vorbei ist, dass die ernsthaften Komplikationen durch die Coviderkrankung auftreten, nicht durch die Impfung – oder umgekehrt: das Coronavirus ist die Gefahr und nicht die Impfung.“

Moderatorin: „Wir müssen zum Schluss kommen, Herr Dr. Schmitzberger, Leiter des Impfreferats der Ärztekammer. Danke, dass Sie sich für uns Zeit genommen haben.“

Dr. Rudolf Schmitzberger: „Gerne.“

### **2.3.2. „Ö3-Nachrichten“ am 30.12.2022 um 06:00 Uhr**

Die verfahrensgegenständlichen Teile der Sendung „Ö3-Nachrichten“ lauten wie folgt:

Moderator: „Statistik zeigt: nur minimale Impfschädenfälle ...“

[...]

Moderator: „Angebliche Schäden durch die Corona-Impfung waren ein Argument der Impfgegner. Die Statistik zeigt jetzt, dass in 0,08 Prozent, also nicht einmal ein Promille, Anträge auf Impfschädenentschädigung gestellt wurden und selbst davon war der größte Teil unberechtigt und ist nicht bewilligt worden, berichtet Ö3 Reporterin Katja Arthofer.“

Katja Arthofer: „Bereits zum 20 Millionsten Mal ist die Corona-Impfung in Österreich verabreicht worden. Dem stehen vergleichsweise wenige Anträge nach dem Impfschadengesetz gegenüber. Katharina Reich, Generaldirektorin für die öffentliche Gesundheit.“

Dr. Katharina Reich: „Wir haben 1.619 Anträge, um es genau zu sagen, erhalten und bei 50 Fällen ist es zu einer Anerkennung des Impfschadens gekommen.“

Katja Arthofer: „38 davon haben eine einmalige Entschädigung von rund 2.000 Euro bekommen, zwölf eine monatliche Rente von etwa 700 Euro.“

Dr. Katharina Reich: „Das sind zum Beispiel Patienten, die auf Grund einer Herzmuskelentzündung bei einem vorbestehendem Herzschaden also eine dauerhafte Leistungseinschränkung hier haben.“

*Oder es sind Patienten, die auf Grund einer Thrombose zum Beispiel einen Nervenschaden, eine Gehbeeinträchtigung erlitten haben.“*

Katja Arthofer: *„Das es so wenige nachgewiesene Impfschäden gibt, liege etwa daran, dass Anträge auch nach Selbstdiagnose ohne ärztlichen Befund gestellt wurden.“*

### **2.3.3. „ZIB 17“ am 30.12.2022 um 17:00 Uhr auf ORF 2**

Die verfahrensgegenständlichen Teile der Sendung „ZIB 17“ vom 30.12.2022 lauten wie folgt:

Moderatorin: *„und wir bleiben beim Thema Corona: 50 nachgewiesene Impfschäden wurden seit Beginn der Corona-Impfungen finanziell abgegolten. Das bestätigt heute das Gesundheitsministerium. Vor genau zwei Jahren ist mit der Impfkampagne begonnen worden, 20 Millionen Dosen wurden seither in Österreich verabreicht.“*

Moderator: *„Schmerzen an der Einstichstelle, leichtes Fieber und Abgeschlagenheit sind Impfreaktionen, die nach der Corona-Impfung einige 10.000 Menschen gespürt und gemeldet haben. Sehr oft war das nach einer AstraZeneca Impfung der Fall. Beim am meisten verabreichten Impfstoff von Pfizer lag die Melderate bei 1,6 Promille. Impfnebenwirkungen sind Herzmuskelentzündungen und Venenthrombosen. Beide Symptome können gut behandelt werden, so das Gesundheitsministerium. Jeder Arzt, jede Ärztin die Nebenwirkungen nach der Impfung feststellt, ist verpflichtet das zu melden. Nachgewiesene Impfnebenwirkungen werden finanziell entschädigt. Von mehr als 1.600 Anträgen ist das in 50 Fällen geschehen. 154.000 Euro wurden dafür insgesamt vom Ministerium ausbezahlt. Bei zwölf Personen waren die Impfschäden so ausgeprägt, dass sie dauerhaft eine Rente von durchschnittlich 700 Euro bekommen.“*

[...]

### **2.3.4. „ZIB 1“ am 30.12.2022 um 19:30 Uhr auf ORF 2**

Die verfahrensgegenständlichen Teile der „ZIB 1“ vom 30.12.2022 lauten wie folgt:

Moderatorin: *„Vor zwei Jahren hat die Coronaimpfkampagne in Österreich begonnen und jetzt liegen Zahlen des Gesundheitsministeriums über gesundheitliche Folgen, ausgelöst durch die Impfung, vor. So wurden seit damals etwa 1.600 Anträge zur Anerkennung eines Impfschadens eingebracht. In 50 Fällen wurde ein Schaden auch tatsächlich bestätigt und finanzielle Entschädigungen ausbezahlt. Diesen 50 Fällen gegenüber – und das zeigen die Größenverhältnisse ganz deutlich – steht die riesige Anzahl an Impfdosen, die in den beiden Jahren in Österreich komplikationslos verabreicht worden sind, nämlich fast 20 Millionen Dosen.“*





**Abbildung 1: Moderatorin vor der Grafik mit der Gegenüberstellung von der Anzahl der verabreichten Impfdosen, der Anzahl an Anträgen nach dem Impfschadengesetz und der Anzahl der entschädigten Fälle.**

Moderator: „Für nachgewiesene Impfnebenwirkungen hat das Gesundheitsministerium bisher 154.000 Euro ausbezahlt. Zumeist sind das einmalige Zahlungen, bei zwölf Personen waren die Impfschäden so ausgeprägt, dass sie dauerhaft eine Rente von durchschnittlich 700 Euro bekommen. Schmerzen an der Einstichstelle, leichtes Fieber und Abgeschlagenheit sind hingegen Impfreaktionen.“

Dr. Rudolf Schmitzberger: „Impfreaktionen sind eine, oft etwas überschießende, aber normale Reaktion des Immunsystems auf die Impfung.“

Moderator: „Einige 10.000 Menschen haben diese Reaktionen gespürt und auch gemeldet, im Vergleich zu den verabreichten Impfungen waren es 1,6 Promille bei Pfizer, aber 12 Promille bei Impfungen mit dem AstraZeneca Serum.“

Dr. Rudolf Schmitzberger: „Dieser Impfstoff wurde deshalb vermehrt mit Nebenwirkungen gemeldet, weil er bei einer bestimmten Personengruppe, in erster Linie bei jüngeren Patienten verwendet wurde, die wesentlich stärker auf die Covid-Impfung reagieren.“

Moderator: „Die Ärzte betonen: Das Coronavirus ist der Feind, nicht die Impfung.“

### **2.3.5. Onlinebereitstellung**

Darüber hinaus wurden die Beiträge in den Hörfunksendungen auf <http://sound.orf.at> und in den Fernsehsendungen auf <http://tvthek.orf.at> jeweils für sieben Tage zum Abruf bereitgehalten.

## **2.4. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners**

Der Beschwerdegegner legte als Recherchegrundlage mit Schreiben vom 29.03.2023 eine APA-Meldung vom 30.12.2022 vor, die Bezug nimmt auf das im „Ö1 Morgenjournal“ geführte Interview

mit Katharina Reich, eine Pressemitteilung des BMSGPK und einen Bericht des BASG über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19 für den Berichtszeitraum 27.12.2020 bis 30.11.2022.

#### **2.4.1. Presseaussendung des BMSGPK vom 30.12.2022**

Die Presseaussendung des BMSGPK vom 30.12.2022 lautet wie folgt (Hervorhebung im Original):

##### **„Bereits 20 Millionen Corona-Schutzimpfungen verabreicht**

Utl.: Nebenwirkungen dabei äußerst selten und immer besser erforscht

Wien (OTS) - In Österreich sind bereits mehr als 20 Millionen Dosen der Corona-Schutzimpfung verabreicht worden. Mit Ende 2022 wurden insgesamt rund 20.000.000 Impfdosen der Corona-Schutzimpfung in Österreich verabreicht. Expertinnen und Experten weltweit sind sich einig, der wichtigste Hebel, um die Corona-Pandemie zu überwinden, bleibt die Corona-Schutzimpfung.

Die Corona-Schutzimpfung wirkt. Sie kann eine Ansteckung zwar nicht immer verhindern, senkt aber nachweislich das Risiko, schwer zu erkranken oder zu sterben. Sie kann auch vor möglichen Langzeitfolgen (Long COVID) schützen. Für die Grundimmunisierung sind drei Impfungen nötig, nur dann besteht ein anhaltender guter Schutz gegen schwere Erkrankungen. Wie bei jeder Impfung nimmt der Impfschutz mit der Zeit ab. Deshalb ist es vor allem für Risikopersonen und Personen ab 60 Jahren wichtig, sich rechtzeitig Auffrischen zu lassen.

##### **COVID-19-Impfstoffe internationaler gemeinsamer Erfolg der Wissenschaft**

Der Nutzen der Corona-Schutzimpfung übersteigt das Risiko um ein Vielfaches. Keine andere Impfung ist so gut erforscht wie die Corona-Schutzimpfung. Jeder EU-weit zugelassene Impfstoff durchläuft ein präzises und verantwortungsvolles Prüfverfahren. Wenn ein Impfstoff von der EMA und der Europäischen Kommission zugelassen wird, ist sichergestellt, dass es sich dabei um einen sicheren und effektiven Impfstoff handelt. Jeder zugelassene COVID-19-Impfstoff ist höchst wirksam und gut geeignet, um schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Die Corona-Schutzimpfung hat so bereits allein in Österreich viele tausende Todesfälle verhindert und wird dies auch künftig tun. Die Corona-Schutzimpfung zeigt zudem, wie effektiv internationale Zusammenarbeit in Krisenzeiten sein kann und wie wichtig diese daher ist.

Nach der Impfung kann es zu Impfreaktionen wie Schmerzen an der Einstichstelle, leichtem Fieber oder Abgeschlagenheit kommen. Es handelt sich hierbei um harmlose Beschwerden, die im Rahmen einer Immunantwort auf eine Impfung auftreten können und innerhalb weniger Tage von selbst enden. In äußerst seltenen Fällen kann es zu unerwarteten und schädlichen Reaktionen, wie etwa Herzmuskelentzündungen oder Sinusvenenthrombosen, auf die Impfung kommen. In diesem Fall spricht man von einer Impfnebenwirkung. Dies ist bekannt und kann im Regelfall gut behandelt werden, wenn die Nebenwirkungen nach der Impfung gemeldet werden.

In Österreich sind Ärztinnen und Ärzte gesetzlich dazu verpflichtet, alle Nebenwirkungen von Impfungen zu dokumentieren und an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen BASG zu melden. Es handelt sich dabei beim Großteil aller Fälle um leichte Nebenwirkungen.

Im Falle von Nebenwirkungen kann jede Person, die in Österreich geimpft wurde, einen Antrag nach dem Impfschadengesetz stellen. Bereits vor der Corona-Schutzimpfung hat der Staat in bestimmten Situationen die Haftung für Impfschäden übernommen.

Über Ansprüche nach dem Impfschadengesetz wird im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens mittels Bescheid entschieden. Das Verfahren ist für betroffene Personen kostenlos und es gelten erleichterte Beweisregeln. So genügt die Wahrscheinlichkeit, dass die Gesundheitsschädigung durch die erfolgte Impfung verursacht wurde. Zur Beurteilung der Kausalität der geltend gemachten Gesundheitsschädigungen werden medizinische Sachverständige beigezogen.

Das zuständige Sozialministeriumservice ist bemüht, Verfahren in höchster Qualität und so rasch wie möglich zum Abschluss zu bringen. Leistungen nach dem Impfschadengesetz werden aus Budgetmitteln des Bundes finanziert.

Bis dato wurden **1.619 Anträge** nach dem Impfschadengesetz gestellt, lediglich bei **50 Fällen** kam es zur Anerkennung von Impfschäden aufgrund von COVID-19-Impfungen nach dem Impfschadengesetz. **38 Personen** wurde eine **einmalige pauschalierte Geldleistung** zuerkannt, **12 Personen** erhielten wiederholte Zahlungen in Form von Rentenleistungen.

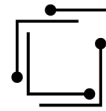
### Hintergrund

Nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, hat der Bund für Gesundheitsschädigungen, die durch bestimmte Impfungen verursacht worden sind, eine Entschädigung zu leisten. Impfschäden nach COVID-19-Impfungen sind vom Anwendungsbereich des Impfschadengesetzes umfasst und können somit im Rahmen dieses Gesetzes entschädigt werden.

Das Impfschadengesetz sieht ein umfassendes Leistungsangebot vor. So können bei einem anerkannten Impfschaden zunächst etwa die Kosten für Krankenbehandlung, Rehabilitation oder orthopädische Maßnahmen übernommen werden. Kommt es nach einer Impfung zu einer mehr als drei Monate andauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 %, so besteht ein Anspruch auf eine Rentenleistung, die 14 Mal jährlich gebührt. Sollte darüber hinaus durch die Impfung sogar ein Pflegebedarf aufgetreten sein, so werden zur Rentenleistung auch Pflegezulagen gewährt (ebenfalls 14 Mal jährlich). Hat die Impfung keine Dauerfolgen, aber eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, bewirkt, wird eine pauschalierte Geldleistung erbracht.

Über Ansprüche nach dem Impfschadengesetz entscheidet das Sozialministeriumservice im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens mittels Bescheid. Das Verfahren ist für betroffene Personen kostenlos und es gelten erleichterte Beweisregeln. So genügt die Wahrscheinlichkeit, dass die Gesundheitsschädigung durch die erfolgte Impfung verursacht wurde. Zur Beurteilung der Kausalität der geltend gemachten Gesundheitsschädigungen werden medizinische Sachverständige beigezogen.

Das Sozialministeriumservice ist bemüht, Verfahren in höchster Qualität und so rasch wie möglich zum Abschluss zu bringen. Leistungen nach dem Impfschadengesetz werden aus Budgetmitteln des Bundes finanziert.



Bis dato wurden **1.619 Anträge** nach dem Impfschadengesetz gestellt, lediglich bei **50 Fällen** kam es zur Anerkennung von Impfschäden aufgrund von COVID-19-Impfungen nach dem Impfschadengesetz. **38 Personen** wurde eine **einmalige pauschalierte Geldleistung** zuerkannt, **12 Personen** erhielten wiederholte Zahlungen in Form von Rentenleistungen.

<u>Leistung</u>	<u>Betrag gerundet</u>
-----------------	------------------------

Durchschnittliche pauschalierte Geldleistung:	1.807 €
---	---------

Durchschnittliche monatliche Beschädigtenrente inkl. Sonderzahlung	670 €
--	-------

Bisher wurden 50 Impfschäden finanziell abgegolten, die **Gesamthöhe der Zahlungen beträgt Euro 154.149,20.**

Die Meldung von Nebenwirkungen kann auf verschiedenen Wegen beim BASG erfolgen - unter anderem steht dabei auch eine telefonische Unterstützung zur Verfügung (näheres dazu: <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/meldewesen/nebenwirkungsmeldung-human>). Die aus allen Meldungen resultierenden Berichte werden regelmäßig auf der Seite des BASG veröffentlicht: <https://www.basg.gv.at/ueber-uns/covid-19-impfungen>. Die Erfassung und Verarbeitung aller Daten geschieht unter strenger Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.“

#### **2.4.2. APA-Pressesaussendung „APA0156 5 CI 0210 II“ vom 30.12.2022**

„APA0156 5 CI 0210 II      Korr APA0146/30.12 Fr, 30.Dez  
2022

*Corona-Impfung/Impfstoffe/Epidemie/Viruserkrankung/Österreich*

#### **Corona - 50 Impfschäden in Österreich anerkannt**

*Utl.: 1.619 Anträge auf Leistungen nach Impfschadengesetz gestellt -  
Bisher 20 Millionen Impfungen verabreicht =*

#### **KORREKTUR-HINWEIS**

*In APA0146 vom 30.12.2022 muss es im Untertitel und 1. Satz richtig heißen: 20 Millionen Impfungen (nicht: zwei Millionen).*

*Im ersten Satz des letzten Absatz ist die Prozentangabe auf 0,008 Prozent zu berichtigen (nicht: 0,08).*

*Wien (APA) - 20 Millionen Corona-Impfungen sind bisher verabreicht worden. In 50 Fällen, also im Promillebereich, wurden Impfschäden anerkannt. Die meisten Betroffenen erhielten eine Einmalzahlung. 'Wir haben 1.619 Anträge, um es genau zu sagen, erhalten', sagte Katharina Reich, Generaldirektorin für die öffentliche Gesundheit im "Ö1"-Morgenjournal. "Und bei 50 Fällen kam es zu einer Anerkennung des Impfschadens.'*

*38 Betroffene erhielten eine einmalige Entschädigung in der Höhe von rund 2.000 Euro, zwölf eine monatliche Rente in der Höhe von etwa 700 Euro, bestätigte auch das Gesundheitsministerium auf APA-Anfrage. „Das sind zum Beispiel Patienten, die aufgrund einer Herzmuskelentzündung sowie einem vorbestehenden Herzschaden eine dauerhafte Leistungseinschränkung haben. Oder das sind Patienten,*

die aufgrund einer Thrombose zum Beispiel einen Nervenschaden oder eine Gehbeeinträchtigung erlitten haben', sagte Reich dem "Ö1".

Somit wurden in 0,008 Prozent ein Antrag auf Impfschäden gestellt. Es gab mitunter auch Anträge, die ohne ärztlichen Befund gestellt wurden.

lor/gu

APA0156 2022-12-30/11:07

301107 Dez 22

KORRIGIERTE MELDUNG“

### **2.4.3. „Bericht über die Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19“ des BASG**

Das BASG hat für den Berichtszeitraum 27.12.2020 – 30.11.2022 einen „Bericht über die Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19“ veröffentlicht, abrufbar unter <https://www.basg.gv.at/ueber-uns/covid-19-impfungen>. Neben einer statistischen Analyse und Auswertung der Meldungen von vermuteten Nebenwirkungen wird darin auch die Meldung und Überwachung von vermuteten Nebenwirkungen thematisiert. Darin heißt es auszugsweise: *„Damit Nebenwirkungen niederschwellig auch von Patient:innen gemeldet werden können, wurde Anfang 2021 eine Online-Meldemöglichkeit geschaffen, welche von jedem elektronischen Gerät einfach und schnell zu bedienen ist. Weiters wurde auf jedem Anamnesebogen sowie auf die Impfkärtchen eine Information zum Melden der Nebenwirkungen hinterlegt und zudem in den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums (NIG) explizit auf die Wichtigkeit der Meldung jedes Nebenwirkungsverdachts hingewiesen.“*

### **2.5. Parlamentarische Anfragebeantwortung (11967/AB vom 21.11.2022 zu 12423/J [27. GP])**

Aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Nationalratsabgeordneten Mag. Gerald Loacker, Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen, 11967/AB vom 21.11.2022 zu 12423/J (27. GP), betreffend „Bearbeitung des Impfschadengesetzes“ durch Gesundheitsminister Rauch ergeht, dass im Jahr 2021 insgesamt 396 Anträge nach dem Impfschadengesetz eingelangt sind. Von diesen 396 Anträgen entfielen insgesamt 372 auf „COVID-19“ Impfungen, wobei davon im Jahr 2021 116 Verfahren abgeschlossen wurden und 256 Verfahren offenblieben. Im Jahr 2022 langten insgesamt 1.236 Anträge nach dem Impfschadengesetz ein, wovon 1.210 auf „COVID-19“ entfielen. Im Jahr 2022 wurden davon bis zum Stichtag 05.10.2022 27 Verfahren betreffend „COVID-19“ Impfungen beendet, 1.183 Verfahren waren noch offen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und der die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf dem Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 13.03.2023.

Die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Sendungen beruhen auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen der Sendungen.

Die Feststellungen zur Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners beruhen auf der Stellungnahme des Beschwerdegegners mit Schreiben vom 29.03.2023 samt den vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Nationalratsabgeordneten Mag. Gerald Loacker, Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen durch Gesundheitsminister Rauch beruhen auf der unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/11967/imfname\\_1483719.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/11967/imfname_1483719.pdf) abrufbaren Anfragebeantwortung.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### **4.2. Rechtsgrundlagen**

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

#### **„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag**

**§ 4. (1)** *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

[...]

*5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;*

[...]

*14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.*

[...]

*17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;*

*18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung;*

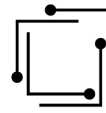
*(2) - (4)*

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

*1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*

*2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*

*3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*



zu sorgen.

[...]“

### **„Inhaltliche Grundsätze**

#### **§ 10. (1) – (2) [...]**

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) [...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(8) – (10) [...]“

### **„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote**

**§ 18. (1)** Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. [...]“

### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36. (1)** Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. [...]

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

[...]

(2) [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen

(4) [...]“

#### *„Entscheidung*

**§ 37.** (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind.

### **4.3. Beschwerdevoraussetzungen**

#### **4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation**

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu eine Liste mit insgesamt 901 Unterschriften vorgelegt, wovon laut Auskunft der GIS Gebühren Info Service GmbH zumindest 858 Personen entweder die Rundfunkgebühren für Radio- und/oder Fernsehempfangseinrichtungen entrichten, von dieser befreit sind oder mit einer solchen Person im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Punkt 1.4.).

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder eines von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet die Rundfunkgebühr und seine Beschwerde wird von deutlich mehr als 120 weiteren, die Rundfunkgebühr entrichtenden (bereits 463 Personen) oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt. Auf jene Unterschriften, die Meldungen auf Firmen zuzuordnen sind, ist an dieser Stelle nicht weiter einzugehen, da bereits jene Unterschriften, die natürlichen Personen zuzuordnen sind, die gesetzlich geforderten 120 Personen bei weitem überschreiten.

Somit ist diese Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G als erfüllt zu betrachten.

#### **4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G prinzipiell innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre (erstmalige) Bereitstellung. Im Ergebnis bedeutet dies auch für Online-



Angebote, dass eine Beschwerde spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung des Inhalts eingebracht werden muss.

Die inkriminierten Beiträge wurden am 30.12.2022 ausgestrahlt und waren danach für sieben Tage in den Online-Angeboten „TVthek“ bzw. „ORF Sound“ abrufbar (vgl. § 4e Abs. 4 ORF-G).

Die Beschwerde wurde am 08.02.2023 eingebracht. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

#### **4.3.3. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14, Z 17 und 18 sowie § 10 Abs. 3 und 4 ORF-G (Spruchpunkt 1.)**

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Beschwerdegegner habe im Wesentlichen durch die objektiv falsche Darstellung, der größte Teil der Anträge nach dem Impfschadengesetz sei unberechtigt gewesen, die geringe Anzahl der nachgewiesenen Impfschäden läge an Selbstdiagnosen, die Anträge nach Impfschadengesetz könnten niederschwellig eingebracht werden, durch die verzerrte und unrichtige Darstellung der offenen Verfahren nach dem Impfschadengesetz, durch die Verharmlosung von Impfschäden sowie durch die falsche Darstellung, alle 20 Millionen Impfdosen bis auf 50 seien komplikationslos gewesen, Bestimmungen des ORF-G verletzt.

Soweit der Beschwerdeführer dabei auch eine Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14, Z 17 und 18 sowie § 10 Abs. 3 und 4 ORF-G behauptet, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich dabei um Zielbestimmungen handelt.

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg 16.911/2003).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003-BKS/2011; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14, Z 17 und Z 18 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren. Nichts anderes gilt auch für die in § 10 Abs. 3 und 4 ORF-G genannten Ziele.

Ob sich der ORF bei der Gestaltung der Sendungen von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand der vier gegenständlichen Sendungen eines Sendetages beurteilt werden.

Dass der Beschwerdegegner gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde vom Beschwerdeführer im konkreten Fall allerdings nicht einmal behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesen Punkten daher gänzlich unsubstantiiert blieb, war die Beschwerde, soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14, Z 17 und Z 18 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G mangels Bezugnahme auf einen konkreten, längeren Beschwerdezeitraum als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.).

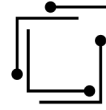
#### **4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots (Spruchpunkt 2.)**

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Beschwerdegegner habe im Wesentlichen durch die objektiv falsche Darstellung, der größte Teil der Anträge nach dem Impfschadengesetz sei unberechtigt gewesen, die geringe Anzahl der nachgewiesenen Impfschäden läge an Selbstdiagnosen, die Anträge nach Impfschadengesetz könnten niederschwellig eingebracht werden, durch die verzerrte und unrichtige Darstellung der offenen Verfahren nach dem Impfschadengesetz, durch die Verharmlosung von Impfschäden sowie durch die falsche Darstellung, alle 20 Millionen Impfdosen bis auf 50 seien komplikationslos gewesen, insbesondere das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF-G) unterworfen (vgl. VfSlg. 10948/1986, VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G („Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“) ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag neben den Rundfunkprogrammen auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Rundfunkprogramme und Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung unter <http://tvthek.orf.at> bzw. <http://sound.orf.at> denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 55 f und 144 f).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den ORF (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und es sind alle



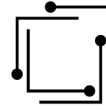
Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G) und es haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mWN).

Der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Dabei bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Die Prüfung hat jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Der Gesetzauftrag zur Objektivität kann nur das Bemühen bedeuten, die günstigere Behandlung eines Standpunktes oder die Bevorzugung einer Version von Ereignissen im Bereich widersprüchlicher Themen des öffentlichen Interesses zu vermeiden und jede Information nicht nur nach ihrer Richtigkeit, sondern auch nach ihrem Nachrichtenwert zu beurteilen. Das Objektivitätsgebot realisiert sich dabei insbesondere auch über eine entsprechend journalistisch und sachlich begründete Auswahl des Kreises der Interviewten und der objektiven Interviewführung, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass dem Rundfunkveranstalter prinzipiell ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewten Personen ausgewählt werden. Maßstab ist dabei jedoch vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Sendung.

Der Bundeskommunikationssenat hat zu § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G beispielsweise ausgeführt: „§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die ‚journalistische‘ Tätigkeit nach dem ORF-G. [...] Auf Grund der ‚Pflichten und Verantwortung‘, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten



*in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche ‚Informationen und Ideen‘ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als ‚public watchdog‘ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ‚ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln‘. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine ‚gebundene Freiheit‘ als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224).“ (BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).*

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den inkriminierten Sendungen – unstrittig – um Nachrichtensendungen bzw. Moderationen im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G.

Vorab ist festzuhalten, dass Gegenstand der Sendungen jeweils die Presseaussendung des Gesundheitsministeriums vom 30.12.2022 war. Hingegen war es nicht Gegenstand der Sendungen bzw. des gegenständlichen Verfahrens, die Risiken der Impfung gegen das „COVID-19“-Virus gesamthaft zu beurteilen.

#### **4.4.1. Zur Darstellung der positiv beschiedenen Anträge auf Zuerkennung von Ersatzleistungen nach dem Impfschadengesetz**

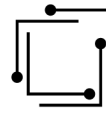
Soweit in der Beschwerde gerügt wird, dass der Beschwerdegegner durch die objektiv falsche Darstellung, der größte Teil der Anträge nach dem Impfschadengesetz sei unberechtigt gewesen, durch die verzerrte und unrichtige Darstellung der offenen Verfahren nach dem Impfschadengesetz, durch die Verharmlosung von Impfschäden sowie durch die falsche Darstellung, alle 20 Millionen Impfdosen bis auf 50 seien komplikationslos gewesen, insbesondere das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt habe, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Der Beschwerdegegner berichtet im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Sendungen über das Thema „Corona-Impfung“ bzw. Impfschäden und Impfnebenwirkungen aus Anlass und auf Grundlage der vom Gesundheitsministerium veröffentlichten Daten den Feststellungen zufolge auszugsweise wie folgt:

**„Ö1 Morgenjournal“ am 30.12.2022 um 07:00 Uhr (Hervorhebung hinzugefügt):**

Moderatorin: „Rund 1.600 Anträge wegen Impfschäden bei 20 Millionen Corona-Impfungen in Österreich. Diese Zahlen hat das Gesundheitsministerium veröffentlicht. Gast im Morgenjournal ist dazu Rudolf Schmitzberger vom Leiter des Impfreferats der Ärztekammer.“ [...]

Moderatorin: „Zumindest in Deutschland und Österreich ist die Coronapandemie vorbei, das haben diese Woche Virologen und Epidemiolog:innen festgestellt. Dass das Thema deshalb auch bei uns nicht verschwinden wird, zeigt unser nächster Beitrag, bei dem es um aktuelle Zahlen aus dem Gesundheitsministerium zum Thema Impfschäden geht. Nach gerade einmal 0,08 % aller Corona-Impfungen in Österreich ist ein Antrag auf Impfschadenentschädigung gestellt worden. Von diesen



*rund 1.600 Anträgen ist nur ein ganz kleiner Teil bewilligt worden, das heißt der Impfschaden wurde als solcher anerkannt. Katja Arthofer mit den Einzelheiten.“ [...]*

*Dr. Katharina Reich: „Wir haben 1.619 Anträge, um es genau zu sagen, erhalten und bei 50 Fällen ist es zu einer Anerkennung des Impfschadens gekommen.“ [...]*

*Katja Arthofer: „Nur 50 anerkannte Impfschäden bei rund 20 Millionen Impfungen – die oberste Gesundheitsbeamtin des Landes erklärt das unter anderem damit, dass die Anträge dafür oft rasch nach der Impfung gestellt worden sind.“*

**„Ö3-Nachrichten“ am 30.12.2022 um 06:00 Uhr** (Hervorhebung hinzugefügt):

Moderator: „Statistik zeigt: nur minimale Impfschädenfälle ...“

Moderator: *„Angebliche Schäden durch die Corona-Impfung waren ein Argument der Impfgegner. Die Statistik zeigt jetzt, dass in 0,08 Prozent, also nicht einmal ein Promille, Anträge auf Impfschädenentschädigung gestellt wurden und selbst davon war der größte Teil unberechtigt und ist nicht bewilligt worden, berichtet Ö3 Reporterin Katja Arthofer.“*

*Katja Arthofer: „Bereits zum 20 Millionsten Mal ist die Corona-Impfung in Österreich verabreicht worden. Dem stehen vergleichsweise wenige Anträge nach dem Impfschadengesetz gegenüber. Katharina Reich, Generaldirektorin für die öffentliche Gesundheit:“*

*Dr. Katharina Reich: „Wir haben 1.619 Anträge, um es genau zu sagen, erhalten und bei 50 Fällen ist es zu einer Anerkennung des Impfschadens gekommen.“*

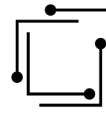
**„ZIB 17“ am 30.12.2022 um 17:00 Uhr auf ORF 2** (Hervorhebung hinzugefügt):

Moderatorin: „und wir bleiben beim Thema Corona: 50 nachgewiesene Impfschäden wurden seit Beginn der Corona-Impfungen finanziell abgegolten. Das bestätigt heute das Gesundheitsministerium. Vor genau 2 Jahren ist mit der Impfkampagne begonnen worden, 20 Millionen Dosen wurden seither in Österreich verabreicht.“

Moderator: *„Schmerzen an der Einstichstelle, leichtes Fieber und Abgeschlagenheit sind Impfreaktionen, die nach der Corona-Impfung einige 10.000 Menschen gespürt und gemeldet haben. Sehr oft war das nach einer AstraZeneca Impfung der Fall. Beim am meisten verabreichten Impfstoff von Pfizer lag die Melderate bei 1,6 Promille. Impfnebenwirkungen sind Herzmuskelentzündungen und Venenthrombosen. Beide Symptome können gut behandelt werden, so das Gesundheitsministerium. Jeder Arzt, jede Ärztin die Nebenwirkungen nach der Impfung feststellt, ist verpflichtet das zu melden. Nachgewiesene Impfnebenwirkungen werden finanziell entschädigt. Von mehr als 1.600 Anträgen ist das in 50 Fällen geschehen. 154.000 Euro wurden dafür insgesamt vom Ministerium ausbezahlt. Bei zwölf Personen waren die Impfschäden so ausgeprägt, dass sie dauerhaft eine Rente von durchschnittlich 700 Euro bekommen.“*

**„ZIB 1“ am 30.12.2022 um 19:30 Uhr auf ORF 2** (Hervorhebung hinzugefügt):

Moderatorin: „Vor zwei Jahren hat die Coronaimpfkampagne in Österreich begonnen und jetzt liegen Zahlen des Gesundheitsministeriums über gesundheitliche Folgen, ausgelöst durch die



*Impfung, vor. So wurden seit damals etwa 1.600 Anträge zur Anerkennung eines Impfschadens eingebracht. In 50 Fällen wurde ein Schaden auch tatsächlich bestätigt und finanzielle Entschädigungen ausbezahlt. Diesen 50 Fällen gegenüber – und das zeigen die Größenverhältnisse ganz deutlich – steht die riesige Anzahl an Impfdosen, die in den beiden Jahren in Österreich komplikationslos verabreicht worden sind, nämlich fasst 20 Millionen Dosen.“*

Thema der inkriminierten Sendungen sind somit die vom zuständigen BMSGPK veröffentlichten Zahlen betreffend die Corona-Schutzimpfungen. Der Beschwerdegegner berichtet zunächst darüber, dass das BMSGPK Zahlen zu den Impfschäden und den zuerkannten Entschädigungen herausgegeben hat und legt diese in weiterer Folge dar. Dabei wird – wie sich aus den oben zitierten Sendungsausschnitten ergibt – darauf hingewiesen, dass die Zahlen vom BMSGPK veröffentlicht wurden (vgl. *„zeigt unser nächster Beitrag, bei dem es um aktuelle Zahlen aus dem Gesundheitsministerium zum Thema Impfschäden geht“*, *„Das bestätigt heute das Gesundheitsministerium“*, *„...und jetzt liegen Zahlen des Gesundheitsministeriums über gesundheitliche Folgen, ausgelöst durch die Impfung, vor.“*), die Generaldirektorin für öffentliche Gesundheit Frau Dr. Katharina Reich als Quelle benannt bzw. deren Aussagen im Originalton wiedergegeben.

Der Rechtsprechung zufolge erfordert die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den ORF die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Die journalistische Freiheit umfasst dabei unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern allerdings um eine „gebundene Freiheit“, als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013). Die Regulierungsbehörde ist (nur) verpflichtet, zu überprüfen, ob der ORF den von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat. Dies bedeutet, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben müssen (vgl. hierzu BVwG vom 04.07.2017, W157 2117445-1, mwN).

Vor diesem Hintergrund hat die KommAustria den Beschwerdegegner aufgefordert, die Datengrundlagen und Rechercheergebnisse, aufgrund derer die verfahrensgegenständlichen Sendungen vom 30.12.2022 gestaltet wurde, offenzulegen. Der Beschwerdegegner hat daraufhin jene Unterlagen übermittelt, die konkret für die verfahrensgegenständlichen Sendungen vorlagen. Es ist dies die Presseaussendung des BMSGPK („Bereits 20 Millionen Corona-Schutzimpfungen verabreicht“), die APA-Presseaussendung APA0156 5 Cl 0210 II vom 30.12.2022 und der „Bericht über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19 für den Berichtszeitraum 27.12.2020 – 30.11.2022“ des BASG.

Mit Blick auf den Gegenstand der Sendung – nämlich die Veröffentlichung von Zahlen betreffend die Corona-Schutzimpfung durch das zuständige Gesundheitsministerium – stellen die vorgelegten Unterlagen vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung taugliche und zuverlässige Recherchequellen dar.

Hinsichtlich der Auswahl der Interviewpartner ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich dem Beschwerdegegner obliegt, wobei dem Rundfunkveranstalter prinzipiell ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewten Personen ausgewählt werden. Vor dem Hintergrund des in den inkriminierten Sendungen

behandelten Themas und insbesondere der Presseaussendung des BMSGPK stellen Dr. Katharina Reich und Dr. Rudolf Schmitzberger jedenfalls geeignete Interviewpartner dar. Die Auswahl von Dr. Katharina Reich, Generaldirektorin für öffentliche Gesundheit, und von Dr. Rudolf Schmitzberger, Leiter des Referats für Impfsachen der Ärztekammer, als Interviewpartner und Informationsquelle ist journalistisch und sachlich begründet und daher nicht zu beanstanden. Aufgrund ihrer Funktionen stellen Dr. Katharina Reich und Dr. Rudolf Schmitzberger darüber hinaus authentische Quellen für die Fragen der öffentlichen Gesundheit dar; Dr. Katharina Reich insbesondere auch im Hinblick auf die sendungsgegenständliche Presseaussendung des BMSGPK.

Eine Einsichtnahme der KommAustria in die vorgelegten Sendungsaufzeichnungen einerseits und die übermittelten Recherchequellen andererseits zeigt ferner, dass die getroffenen Aussagen in den Recherchequellen Deckung finden.

So heißt es etwa in der Presseaussendung des BMSGPK vom 30.12.2022: *„Bis dato wurden **1.619 Anträge** nach dem Impfschadengesetz gestellt, lediglich bei **50 Fällen** kam es zur Anerkennung von Impfschäden aufgrund von COVID-19-Impfungen nach dem Impfschadengesetz. **38 Personen** wurde eine **einmalige pauschalisierte Geldleistung** zuerkannt, **12 Personen** erhielten wiederholte Zahlungen in Form von Rentenleistungen“* (Hervorhebung im Original).

Soweit der Beschwerdeführer nun im Wesentlichen die Verletzung des Objektivitätsgebots durch eine verzerrte und unrichtige Darstellung der offenen Verfahren nach dem Impfschadengesetz behauptet – zum Stichtag 05.10.2022 war der Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage vom 21.11.2022 zufolge ein substantieller Teil der Anträge noch unbearbeitet (vgl. Punkt 2.5.) – ist ihm entgegenzuhalten, dass Gegenstand der Sendungen die Tatsache der Veröffentlichung von Zahlen betreffend die Corona-Schutzimpfung durch das BMSGPK war.

#### **4.4.2. Zur „Niederschwelligkeit“ von Anträgen nach dem Impfschadengesetz**

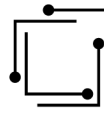
Sofern in der Beschwerde vorgebracht wird, dass es nicht der Wahrheit entspreche, wenn Dr. Katharina Reich ausführe, dass die Stellung eines Antrags nach dem Impfschadengesetz niederschwellig sei, da nicht bewiesen werden müsse, dass die entstandene Beeinträchtigung mit Sicherheit auf die COVID-Impfung zurückzuführen sei, sondern die Wahrscheinlichkeit der Verursachung durch die Corona-Impfung genüge, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Wie bereits zuvor ausgeführt, war Gegenstand der Sendungen die Presseaussendung des BMSGPK. In dieser Pressemitteilung war – unter anderem – auch die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Impfschadengesetz Thema. Als Interviewpartnerin für diese Frage wurde die Generaldirektorin für öffentliche Gesundheit, Dr. Katharina Reich, befragt und in den weiteren Beiträgen offenkundig als Quelle für die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Impfschadengesetz herangezogen.

Im Beitrag im „Ö1 Morgenjournal“ wird von Dr. Katharina Reich als „Beweismaß“ für die Antragstellung und Zuerkennung eines Impfschadens nach dem Impfschadengesetz die Wahrscheinlichkeit dargelegt (vgl. Punkt 2.3.1.):

**„Ö1 Morgenjournal“ am 30.12.2022 um 07:00 Uhr** (Hervorhebung hinzugefügt):

Katja Arthofer: *„Das Ganze sei sehr niederschwellig, betont Reich.“*



Dr. Katharina Reich: *„Weil es braucht keinen Beweis, sondern es reicht die Wahrscheinlichkeit, da muss nicht schwarz auf weiß quasi der medizinische Schaden belegt sein, der eindeutig auf die Impfung zurückzuführen ist, sondern es gibt ganz viele Fälle, da ist das eine sogenannte Ausschlussdiagnose, da bleibt einfach nichts mehr anderes übrig, außer dass es wahrscheinlich die Impfung war. Und selbst diese Fälle werden nach dem Impfschadengesetz zuerkannt.“*

Im Übrigen wird die Meldung von vermuteten Nebenwirkungen auch im „Bericht über die Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19“ des BASG für den Berichtszeitraum 27.12.2020 – 30.11.2022 in diesem Sinne thematisiert und dargelegt (vgl. Punkt 2.4.3.).

Vor diesem Hintergrund ist für die KommAustria nicht erkennbar, inwiefern in Bezug auf die Aussagen von Dr. Katharina Reich – insbesondere auch im Hinblick auf den gestalterischen Spielraum des Beschwerdegegners bei der Auswahl seiner Interviewpartner – das Objektivitätsgebot verletzt wurde.

Im Übrigen bewegt sich das Vorbringen des Beschwerdeführers zur fehlenden Niederschwelligkeit oder etwaigen Hemmschwellen von Patienten, Ärzten aufgrund von „Ärztchats“ oder Ähnlichem im rein spekulativen Bereich, weswegen darauf nicht weiter einzugehen war.

#### **4.4.3. Zum Vorbringen zur „Komplikationslosigkeit der Impfung“ und der Verharmlosung von Impfschäden**

Die Beschwerde bringt in weitwendigen Ausführungen vor, dass die Covid-Impfung bei weitem nicht komplikationslos verlaufe und dass es zu einer Vielzahl von Meldungen von Impfnebenwirkungen, schweren Schäden und sogar Todesfällen gekommen sei. Die in den verfahrensgegenständlichen Sendungsbeiträgen enthaltene Darstellung würde die Impfschäden verharmlosen und dadurch das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzen.

Diesem Vorbringen ist zunächst entgegenzuhalten, dass es – wie bereits oben ausgeführt - nicht Sache des gegenständlichen Verfahrens ist, die Risiken der Impfung gegen das COVID-19 Virus gesamthaft zu beurteilen. Die verfahrensgegenständlichen Beiträge beschäftigten sich im Kern mit der Veröffentlichung der Zahlen betreffend die Corona-Impfung durch das BMSGPK (sh. zum Sendungsthema auch die Ausführungen unter Punkt 4.4.). Dabei wurde am Rande auch die Unterscheidung zwischen Impfnebenwirkungen und anerkannten Impfschäden gemäß Impfschadengesetz thematisiert.

Nicht Thema der Sendungen waren die – vom Beschwerdeführer behaupteten – Todesfälle „durch die Impfung“ oder die Anzahl der – im Übrigen nicht verharmlosten (vgl. insbesondere die ausführliche Darlegung samt Unterscheidung zwischen „Impfreaktionen“ und „Impfschäden“ im „Ö1 Morgenjournal“ unter Punkt 2.3.1.) – Impfreaktionen.

Dem Beschwerdeführer kommt jedoch nicht das Recht zu, im Wege einer Popularbeschwerde Berichterstattung über ein von ihm gewünschtes Thema zu monieren. Es obliegt im konkreten Fall der journalistischen Freiheit des Beschwerdegegners, das Thema der Sendung festzulegen. Im konkreten Fall hat sich der ORF für die oben dargelegte Abgrenzung des Themas aus Anlassfall einer Presseaussendung des BMSGPK entschieden. Darin kann noch keine Verletzung des Objektivitätsgebots gesehen werden.



#### **4.4.4. Zusammenfassung**

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Ausführungen war die Beschwerde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.085/23-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. Juli 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)